

Satzung der Brandenburger Diabetes-Gesellschaft e.V. von 2017

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein trägt den Namen „Brandenburger Diabetes -Gesellschaft e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 Ziele der Gesellschaft

Der Zweck der Körperschaft der Brandenburger Diabetes-Gesellschaft e.V. ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung diabetologischer Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen zu Weitergabe wissenschaftlicher Erkenntnisse an Ärzte und medizinisches Personal.

Ein weiterer Zweck ist die öffentliche Gesundheitspflege, die durch Aufklärung der Bevölkerung zur Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung des Diabetes mellitus verwirklicht wird. Zudem wird der Erwerb der Zusatzbezeichnung „Diabetologie“ zur Verbesserung der Strukturqualität der Betreuung und Versorgung betroffener Patienten unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Brandenburger Diabetesgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann werden, wer auf dem Gebiet des Diabetes mellitus (und der Stoffwechselkrankheiten) als Arzt oder anderer Hochschulabsolvent tätig ist oder wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet durchführt. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorsitzenden zu richten; über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, der auch berechtigt ist, assoziierte Mitglieder zu benennen. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind stimmberechtigt und in Funktionen der Gesellschaft wählbar. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zulässig, evtl. bezahlte Mitgliederbeiträge werden jedoch nicht zurückerstattet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand verfügt werden, wenn es sich der Mitgliedschaft als unwürdig erwiesen hat und damit der Gesellschaft der Diabetologen des Landes Brandenburg materieller Schaden bzw. Schädigung des Ansehens der Gesellschaft entsteht. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand eingebracht werden. Über die Beschwerde wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit entschieden.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft der Diabetologen des Landes Brandenburg unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Aufgabenstellung. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

dem Vorstand
dem Stellvertreter
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
einem weiteren Vorstandsmitglied

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können den Verein im Rechtsverkehr vertreten. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Außerordentliche Vorstandssitzungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern der Gesellschaft bei vorliegenden kurzfristig zu klärenden Problemen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsvorschläge an die Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit im Vorstand sowie bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vorstandes

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgabenstellungen der Gesellschaft einsetzen. Über die Gründung von Ausschüssen informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Gründung neuer Ausschüsse bzw. zur Beendigung der Arbeit bestehender Ausschüsse zu unterbreiten. Im Vorstand ist Stimmmehrheit für die Bestätigung eines neuen Ausschusses notwendig.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft der Diabetologen des Landes Brandenburg ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge von Mitgliedern zur Änderung, Ergänzung oder Umstellung der Tagesordnung können schriftlich beim Vorstand vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden. Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Änderungsvorschläge zur Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gesellschaft. Änderungen des Statutes müssen in jedem Fall schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt über offene und geheime Abstimmung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben und in die Unterlagen der Gesellschaft aufzunehmen ist.

§ 10 Finanzielles

Die Gesellschaft finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen und Umlagen, über die Höhe des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Über die finanziellen Bewegungen und den aktuellen Kassenstand der Gesellschaft gibt der Schatzmeister jeweils jährlich anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht, der durch die Mitglieder zu bestätigen ist. Die Revision erfolgt durch zwei unabhängige Finanzprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

§ 11 Fördermitglieder

Alle Personen, private und öffentliche Vereinigungen, die das Ziel der Gesellschaft unterstützen, können zu fördernden Mitgliedern der Gesellschaft ernannt werden.

§ 12 Änderung des Statutes und Auflösung der Gesellschaft

Eine Änderung des Statutes der Gesellschaft kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden der Vollversammlung beschlossen werden. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von 2/3 Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutscher Diabetiker Bund Landesverband Brandenburg e.V. in Potsdam, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.